OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100279/5/RK/FE**

Datum: **Linz, 23. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.05.2025, GZ: BHVB/925170002394/25, betreffend eine Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.05.2025, GZ: BHVB/925170002394/25, wurde über die Beschwerdeführerin, Frau A__ (im Folgenden: Bf), eine Geldstrafe von 360 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden wegen einer Übertretung des Oö Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (im Folgenden: Oö. FGPG) verhängt und ihr dabei spruchgemäß wie folgt vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 12.01.2025
   Ort: C-Straße

   Sie haben unter Missachtung der allgemeinen Pflichten des § 2 Abs. 1 einen Brand verursacht, indem Sie am 12.01.2025 gegen 10:00 Uhr in C-Straße, einen Holzofen in Ihrer Gartenhütte angeheizt haben, obwohl jedermann verpflichtet ist, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 2 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994 idgF"

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht Beschwerde und führte dort ganz wesentlich aus, dass die Bf seit zumindest acht Jahren den gegenständlichen Holzofen, der ordnungsgemäß aufgestellt und montiert gewesen wäre, betreibe und sei auch eine entsprechende Absicherung von Boden und Wand durch Fliesen und feuerfeste Platten gegeben, wobei es noch nie Probleme gegeben hätte. Es hätte sowohl am Vormittag gegen 10:00 Uhr nach dem Einheizen des Ofens und Nachlegen von Brennmaterial zwischen 13:00 Uhr und 13:30 Uhr sowie sodann am selben Tag um 15:00 Uhr und 16:00 Uhr, als der Ofen *„was die Sauerstoffzufuhr betrifft*" heruntergefahren worden wäre, keinerlei Hinweise dafür gegeben, dass beim Ofen etwas anders sei als sonst. Jedenfalls hätte die Bf nicht damit rechnen können, als sie die Flammen zum Erlöschen gebracht hätte, dass nach diesem Erlöschen der Flammen noch eine gefährliche Situation im Ofen entstehen würde, weshalb die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses beantragt würde.

Mit Schreiben vom 25.07.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und ergibt sich aus

dem Akt, dass auch seitens der Staatsanwaltschaft Wels Ermittlungen in der Angelegenheit durchgeführt wurden, über deren Ergebnis nach Abschluss des dortigen gerichtlichen Verfahrens ersucht wurde, zu berichten.

Nachdem dieses Schreiben der belangten Behörde an die Staatsanwaltschaft Wels bereits mit 10.02.2025 (also ca. ein Jahr zeitliche Distanz) datiert, erging mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 29.01.2026 ein ganz ähnliches Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wels mit dem Ersuchen um Erstattung vergleichsweise genauerer Ausführungen bezüglich des Ausganges des gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 169 und 170 Strafgesetzbuch (StGB) sowie § 190 Strafprozessordnung (StPO).

Mit Schreiben vom 30.01.2026, beim Landesverwaltungsgericht am selben Tag eingelangt, wurde diesem Ersuchen von der Staatsanwaltschaft Wels, Geschäftsabteilung 5, nachgekommen und eine vollständige Aktenkopie übermittelt.

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens erging eine Information der Staatsanwaltschaft Wels an die belangte Behörde vom 14.02.2025, GZ: 5 ST 9/25b-2, in welcher nach Übermittlung eines diesbezüglichen Formulars durch die belangte Behörde zur dortigen Zahl in das Formular eingetragen ist, dass das Strafverfahren am 14.01.2025 *„gemäß § 190 StPO"* eingestellt worden wäre.

Mit dem (oben schon genannten) Erkenntnis der belangten Behörde vom 06.05.2025, GZ: BHVB/925170002394/25, wurde die Bf wegen der Missachtung der allgemeinen Pflichten des § 2 Abs. 1 (wohl: *„Oö. FGPG*") , welche einen Brand verursacht hätte, zur Geldstrafe von 360 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden verurteilt, weil die Bf am 12.01.2025 gegen 10:00 Uhr in C-Straße, einen Holzofen in ihrer Gartenhütte angeheizt habe, *„obwohl jedermann verpflichtet sei, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann und alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen*" und dabei in der Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass als Brandherd laut Ermittlungen (Bezirksbrandermittler) ein Holzofen, welcher zu nahe an brennbaren Materialien errichtet worden wäre, angenommen würde und als Brandursache ein Hitzestau, welcher sich im Laufe des Tages zu einem Glimmbrand entwickelt hätte, der sich schließlich auf die dahinterliegende Holzwand ausgebreitet und den Brand weiter verstärkt hätte, angenommen würde.
Geschlossen wurde in der dortigen rechtlichen Beurteilung damit, dass (nach Zitierung des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. FGPG) für die erkennende Behörde die Erfüllung des objektiven Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. FGPG in der Fassung LGBl. Nr. 96/2024 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. FGPG feststehe, nämlich dass die Bf am

12.1.2025 in C-Straße, einen Brand verursacht hätte, indem sie einen Holzofen in der Gartenhütte angeheizt hätte.

Weil die Bf sich rechtswidrig und schuldhaft verhalten habe, wäre spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und die oben schon genannten Ausführungen hierzu in der Beschwerde erstattet.

Nach Übermittlung des Aktes durch die belangte Behörde mit Schreiben vom 25.07.2025 und zwischenzeitiger Einschaltung der Staatsanwaltschaft Wels (wie oben schon ausgeführt) durch das Landesverwaltungsgericht hat diese dort festgehalten, dass das Verfahren ergeben hätte, dass von einer Feuersbrunst im Sinne der §§ 15, 169f StGB mangels entsprechender räumlicher Ausdehnung bzw. Vorliegens bedingt vorsätzlichen Handelns nicht auszugehen sei, hätte doch insbesondere der auf die unmittelbar hinter dem Ofen befindliche Holzwand der Gartenhütte und die darin verbaute Dämmwolle beschränkte Glimmbrand, der offenbar durch einen Hitzestau verursacht worden wäre, rasch eingedämmt werden können.

Das Verfahren gegen die Bf und Franz Riezinger wegen §§ 5, 169 und 170 StGB wäre daher im Ergebnis gemäß § 190 StPO einzustellen gewesen.

Instruktives Bildmaterial sowie insbesondere auch ein Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich sind dem Akt angeschlossen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in den von der Staatsanwaltschaft Wels übermittelten Akt (in Kopie) mit der do. GZ: 5 ST 9/25b-1.4.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde bereits unter Punkt I. dargelegt und ergibt sich weitgehend aus dem Verfahrensgang.
Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere den ergänzenden Informationen der Staatsanwaltschaft Wels.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 22 Abs. 1 (VStG) ordnet an, dass, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

In rechtlicher Hinsicht ist nun Folgendes auszuführen:

Die Subsidiaritätsklausel des § 22 VStG regelt, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, dies, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.

Liegt eine Subsidiarität des Verwaltungsstraftatbestandes vor, ist das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren von der Verwaltungsbehörde erst gar nicht zu eröffnen; ein Verwaltungsstrafverfahren, das bereits eröffnet wurde, ist einzustellen (*Schmollmüller*, die Konkurrenz von Verwaltungs- und Justizstrafrecht, 61; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2], § 22, Rz 3; *Raschauer* in *Raschauer/Wesseli*, VStG [2], § 22, Rz 15).

In seinem Erkenntnis vom 26.04.2019, Ra 2018/02/0344, führte der Verwaltungsgerichtshof zu § 22 Abs. 1 VStG aus, dass diese Bestimmung ausschließlich auf die Tat abstelle.
Dass die Verwaltungsstrafnorm gegebenenfalls eine andere Schutzrichtung aufweist als die gerichtliche Strafnorm, ändere an der Subsidiarität nichts.
§ 22 Abs. 1 VStG stelle nur darauf ab, dass die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet; auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens komme es daher nicht an.

Auch die Frage, ob der Beschuldigte das Delikt verschuldet hat oder ein Entschuldigungsgrund in Betracht zu ziehen ist, sei für die Subsidiarität der Verwaltungsstrafdrohung nicht entscheidend (VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095).

Entsprechend der zitierten Judikatur greift die Subsidiaritätsklausel auch dann, wenn der Tatbestand der gerichtlich strafbaren Handlung nicht allein durch die verwaltungsstrafrechtlich relevanten Elemente des die Tat bildenden Sachverhaltes verwirklicht wird, sondern erst durch das Hinzutreten weiterer Sachverhaltselemente (etwa: Feuersbrunst) und wenn das verdrängende und das verdrängte Delikt (Anm.: - *„nicht einmal*" -) die gleiche Angriffsrichtung haben.

Für das Zurücktreten der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit hinter die gerichtliche Strafbarkeit ist die Subsumierbarkeit der Tat unter einen gerichtlich strafbaren Tatbestand erforderlich, was abstrakt zweifellos gegeben ist.
Eine Verfahrenseinstellung oder eine sonstige Entscheidung, die explizit die Nichterfüllung eines gerichtlichen Straftatbestandes zum Inhalt hat, stehen der Anwendung der Subsidiaritätsklausel nicht entgegen (vg. *Schmollmüler*, die Konkurrenz von Verwaltungs- und Justizstrafrecht, 66f).

Die Staatsanwaltschaft Wels hat das gegen die Bf geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 190 erster Fall StPO wegen der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst gemäß § 170 Abs. 1 StGB eingestellt, weil der Tatbestand der (allenfalls auch fahrlässig) Herbeiführung einer Feuersbrunst mangels entsprechender räumlicher Ausdehnung nicht erfüllt war.

Nun darf gemäß Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

Lewisch in *Lewisch/Fister/Weilguni* (VStG, [2], § 30 [Stand 01.05.2017, rdb.at]) führt dazu Folgendes aus:
„Im Hinblick auf Einstellungen gemäß § 190 StPO hat der VwGH (29.05.2015, 2012/02/0238, vgl. auch VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0083) jedenfalls zu Recht angenommen, dass diese (...) jede weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung für den selben Sachverhalt (...) ausschließen (IdS. auch Kolonowitschz/Mutzack/Stöger, [10], Rz 1130); die teilweise gegenläufige Praxis der VwG (...) dürfte damit endgültig überholt sein".

In diesem Sinne widerspreche die Aufnahme eines weiterführenden Ermittlungsverfahrens durch die Verwaltungsbehörde dem Doppelverfolgungsverbot.

Maßgeblich für die Sperrwirkung einer Einstellung ist strafprozessual allein der insgesamt in Prüfung gezogene Lebenssachverhalt; ob dieser den „Ausgangspunkt" oder die inhaltliche Basis des Strafverfahrens gebildet hat, ist ohne Bedeutung (*Fischer* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [3], § 30 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

Weiter heißt es dort, dass „in aller Regel die Behörde daher das bei ihr anhängige (ausgesetzt gewesene) Verfahren - infolge Verfahrenseinstellung/Freispruchs - durch die gegenbeteiligten Behörden/Gerichte in der selben Sache einzustellen habe" (so auch die herrschende Lehre; vgl. *Gruber* in *N.Raschauer/Wesseli*, [3], § 30, Rz 8).

In verfassungsrechtlicher Lesart wird die Entscheidung der anderen Behörde regelmäßig das Ende des Verwaltungsverfahrens bedeuten, der jede Verfahrensweiterführung - auch eine solche nur zur Prüfung des Sachverhaltes in Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot - als Verstoß gegen Art. 4 7. Zusatzprotokoll EMRK wertet.

Im Ergebnis hätte nach der Subsidiarität des Verwaltungsstrafverfahrens gegenüber dem gerichtlichen Strafverfahren nach Bekanntwerden der an die Staatsanwaltschaft Wels gerichteten Anzeige vom 13.1.2025 (der Polizeiinspektion D__ der Landespolizeidirektion Oberösterreich unter der GZ: PAD/25/00075747/001/KRIM) das diesbezügliche Verwaltungsverfahren von der Verwaltungsbehörde gar nicht eröffnet werden dürfen, beziehungsweise wäre ein bereits allfällig eröffnetes einzustellen gewesen (hierzu wiederum *Schmollmüller*, die Konkurrenz von Verwaltungs- und Justizstrafrecht 61, uHa *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilgundi*, VStG [2], § 22, Rz 3; *Raschauer* in *Raschauer/wesseli*, VStG [2], § 22, Rz 15).

Im Ergebnis war daher auf Grund dieser Umstände der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer